

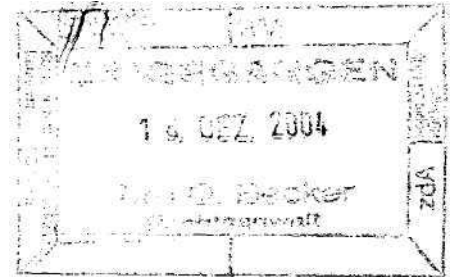
Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 2526
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19

312 T 2/04

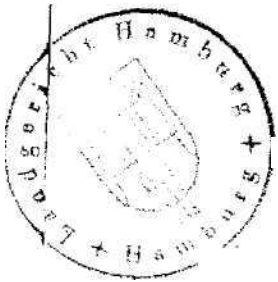
915 C 694/04



B E S C H L U S S

vom 13.12.2004

In der Sache



- Antragsteller /
Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker,**
Oberaltenallee 76, 22081 Hamburg,
181/04,

gegen

GmbH,

- Antragsgegner /
Beschwerdegegnerin

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12** durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sievers
den Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher
den Richter am Landgericht Böttcher

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 29. November 2004 abgeändert:

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im Wege der Telefax-Werbung an den Antragsteller heranzutreten oder herantreten zu lassen, es sei denn, der Antragsteller hätte der jeweiligen Sendung zuvor zugestimmt oder das Einverständnis des Antragstellers könnte auf Grund konkreter Anhaltspunkte vermutet werden,

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 3.000,- € zu tragen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Der Unterlassungsanspruch ist begründet. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller am 1. November 2004 an den Telefaxanschluss seiner Rechtsanwaltskanzlei ein werbendes Fax gesendet. Der Antragsteller hat der Zusendung dieses Werbeschreibens per Telefax nicht zugestimmt. Soweit die Antragsgegnerin vorprozessual geltend gemacht hat, sie habe sich vor Versand des Werbeschreibens des Einverständnisses des

Empfängers versichert, steht dem die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 17.11.2004 entgegen. Danach trifft es zu, dass der Antragsteller seine Telefaxnummer telefonisch mitgeteilt hat. Diese Mitteilung stand jedoch nicht im Zusammenhang mit einem erwarteten Werbeschreiben. Demgemäß ist es überwiegend wahrscheinlich, dass ein Einverständnis des Antragstellers mit der Zusendung des Werbeschreibens per Telefax nicht bestanden hat.

Auch das Amtsgericht geht davon aus, dass mit der Zusendung des Telefax-Werbeschreibens ohne Einverständnis des Antragstellers in das Recht des Antragstellers gem. § 823 BGB eingegriffen worden ist, sodass dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht.

Prinzipiell zutreffend weist das Amtsgericht darauf hin, dass der Antragsteller sich im vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren nicht auf die Dringlichkeitsvermutung des §§ 12 Abs. 2 UWG berufen kann. Die Antragsgegnerin hat zwar der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG zuwidergehandelt, der Antragsteller ist jedoch nicht gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 berechtigt, einen Unterlassungsanspruch gem. § 3 UWG geltend zu machen, da die Antragsgegnerin nicht mit dem Antragsteller im Wettbewerb steht.

Die Verneinung der Dringlichkeit im angefochtenen Beschluss vermag jedoch nicht zu überzeugen. Das Amtsgericht geht in tatsächlicher Hinsicht zu Unrecht davon aus, dass die Zusendung weiterer Werbefaxschreiben bereits deswegen wenig wahrscheinlich sei, weil die Praxis der Antragsgegnerin dahin gehe, den Empfänger vorher anzurufen. Aus der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers ergibt sich, dass die Telefonanrufe lediglich dazu dienen, die Telefaxnummer des Empfängers herauszubekommen. Demgemäß besteht bei einer in der Vergangenheit erfolgten Rechtsverletzung und der Weigerung zur Abgabe

einer Unterlassungserklärung die nahe liegende Gefahr, dass es zu weitergehenden Belästigungen kommen kann. Diese sind auch mit dem Instrument der einstweiligen Verfügung abzuwehren, das auch anerkanntermaßen bei sonstigen Beeinträchtigungen von Rechtsgütern, die gem. § 823, 1004 BGB geschützt sind, zur Verfügung steht. Unerlaubte Beeinträchtigungen des Besitzes, Eigentums oder auch der körperlichen Integrität begründen regelmäßig eine für das Verfügungsverfahren vorausgesetzte Dringlichkeit. Das kann auch für Störungen durch belästigende Telefax- oder Emailwerbung nicht anders beurteilt werden.

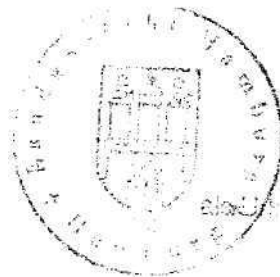
I
Zu Unrecht geht das Amtsgericht davon aus, dass die vorprozessuale Abmahnung und die zwischen Abmahnung und Einreichung des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung verstrichene Frist Anhaltspunkte dafür geben könnten, dass dem Antragsteller die Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs nicht ein dringliches Anliegen gewesen sei. Die Dringlichkeit ist nicht etwa lediglich dann zu bejahen, wenn dem Antragsteller wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohen, wenn bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Sievers

Kagelmacher

Böttcher



Ausgeführt
[Handwritten Signature]
Stellvertreterin des Vorsitzenden